

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

B. Besonderer Teil

und

C. Schlussbestimmungen

für den

Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik

Abschluss: Bachelor of Science

vom 27.07.2016

Version 3

Gültig ab dem 01.09.2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 12.07.2016 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik Abschluss: Bachelor of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-MKIB Vorpraktikum
- § 41-MKIB Aufbau des Studiengangs
- § 42-MKIB Praktisches Studiensemester
- § 43-MKIB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-MKIB Bachelor-Thesis
- § 45-MKIB Zeugnis und Urkunde
- § 46-MKIB Tabellen zum Studiengang
- § 47-MKIB nicht belegt
- § 48-MKIB nicht belegt
- § 49-MKIB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-MKIB Inkrafttreten
- § 51-MKIB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-MKIB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-MKIB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 42-MKIB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom dritten Fachsemester bis zum fünften Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das vierte Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.

- (4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch qualifizierte Mitarbeit an einem Informatik- oder Medienprojekt. Dabei wenden sie unter Einsatz moderner Technologien in informatik- oder medienbezogenen Bereichen die Arbeitsmethoden des Medien- und Kommunikationsinformatikers an.

Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen: Softwareengineering, Verteilte Systeme, Systemanalyse und –planung, Multimedia, Rechnernetze und Kommunikation, Informationssysteme, Medieneinsatz und Datenbanken, Automatisierung im menschlichen und technischen Umfeld.

Sie lernen dabei die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden des Medien- und Kommunikationsinformatikers im praktischen Umfeld auf technischem, medialem, betriebswirtschaftlichem oder systemtechnischem Gebiet kennen.

- (5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-MKIB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulare im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Medien- und Kommunikationsinformatik gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-MKIB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-MKIB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (7) Die Lehrveranstaltungen ab dem 6. Semester einschließlich können erst nach dem Praktischen Studiensemester abgelegt werden.

§ 44-MKIB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.

(2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 28 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-MKIB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik“.

§ 46-MKIB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MKIB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MKIB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-MKIB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester

M = Monat(e)

W = Woche(n)

T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik								Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 1	
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
MKIB1103	Informatik 1	1	8	8	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	1	
MKIB1203	Mediengestaltung	1	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	2	
MKIB1303	Theoretische Informatik	1	4	4	V				KI/90	1	3	
MKIB1403	Mathematik 1	1	6	8	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	4	
MKIB1503	Sprachkompetenz	1	4	4	V				KI/90	1	5	
MKIB2103	Informatik 2	2	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	6	
MKIB2203	Softwareprojekt	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	7	
MKIB2303	Technologien des Internets	2	4	5	(V+V)				KI/120	1	8	
MKIB2403	Mathematik 2	2	6	7	(V+V)				KI/120	1	9	
MKIB2503	Technische Informatik	2	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	10	
Summen	Grundstudium		54	62			6		10			

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik				Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 2	
Bachelorvorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodu- le / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht in- nerhalb der FP	Gewicht der FP für Ge- samtnote	Bemerkung
MKIBF01	Informatik 1	FP 1	Informatik 1	1	1	1	
MKIBF02	Mediengestaltung	FP 2	Mediengestaltung	1	1	1	
MKIBF03	Theoretische Informatik	FP 3	Theoretische Informatik 1	1	1	1	
MKIBF04	Mathematik 1	FP 4	Mathematik 1	1	1	1	
MKIBF05	Sprachkompetenz	FP 5	Sprachkompetenz	1	1	1	
MKIBF06	Informatik 2	FP 6	Informatik 2	2	1	1	
MKIBF07	Softwareprojekt	FP 7	Softwareprojekt	2	1	1	
MKIBF08	Technologien des Internets	FP 8	Technologien des Internets	2	1	1	
MKIBF09	Mathematik 2	FP 9	Mathematik 2	2	1	1	
MKIBF10	Technische Informatik	FP 10	Technische Informatik	2	1	1	

Bachelorstudiengang Informatik								Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	S e m .	SW S	CP	Art	Vo- raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemer- kung
MKIB3103	Betriebssysteme	3	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	11	
MKIB3203	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	6	7	1.(V+V)+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	12	
MKIB3303	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	3	3	5	1.V+2.Ü		2.Re/1 S		1.MPo.KI/ 20o.90	1	13	
MKIB3403	Medienprojekt	3	5	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	14	
MKIB3503	Betriebswirtschaftslehre und Service-Management	3	6	6	(V+V)				KI/120	1	15	
MKIB4P03	Praxisvor- und Nachbereitung	4	4	6	V+V+1.Ü+ 2.Ü		1.Ue/1W + 2.Ue/1W					Block
MKIB4PX3	Praxistätigkeit	4		24	Ü	§ 42 (1)	PA/95 T					
MKIB5103	Softwareengineering und Verteilte Systeme	5	7	8	1.(V+V)+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	16	
MKIB5203	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	4	5	(V+V)				KI/120	1	17	
MKIB5303	Computergrafik und Computer Vision	5	5	7	1.(V+V)+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	18	
MKIB5403	Projektarbeit	5	4	6	1.S+2.Pr		2.PA/1 S		1.MP/20	1	19	
MKIB5503	Wahlpflichtfächer 1	5	4	4						1	20	§ 43 (3)
MKIB6103	Embedded Software	6	4	5	1.V+2.Ü	§ 42 (2)	2.Ue/1 S		1.KI/90	1	21	§ 43 (7)
MKIB6203	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	6	4	4	(V+V)	§ 42 (2)			KI/120	1	22	§ 43 (7)
MKIB6303	Kommunikationskompetenz	6	6	7	1.S+2.Pr	§ 42 (2)	2.Re/1 S		1.MP/20	1	23	§ 43 (7)

SPO Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik

MKIB6403	Schlüsselkompetenzen	6	6	6	1.V+2.V+3. Ü	§ 42 (2)	3.Ue/1 S		1.MP/20+ 2.KI/90	1	24	§ 43 (7)
MKIB6503	Wahlpflichtfächer 2	6	8	8		§ 42 (2)				1	25	§ 43 (3), § 43 (7)
MKIB7103	Wahlpflichtfächer 3	7	8	8		§ 42 (2)				1	26	§ 43 (3), § 43 (7)
MKIB7203	Wissenschaftliches Arbeiten	7	2	5	Ü				Ue	1	27	§ 43 (7)
MKIB7303	Abschlussarbeit	7		12		§ 44 (2)			BT/4 M	1	27	§ 43 (7), § 44
MKIB7403	Abschlussprüfung	7		3		§ 44 (2)			MP/20	1	28	§ 43 (7)
Summen	Hauptstudium		92	148			13 SL		17 bPL			
Summen	Bachelorstudium		146	210			19 SL		27 bPL			

Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik				Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulle / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
MKIBF11	Betriebssysteme	FP 11	Betriebssysteme	3	1	1	
MKIBF12	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	FP 12	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	1	1	
MKIBF13	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	FP 13	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	3	1	1	
MKIBF14	Medienprojekt	FP 14	Medienprojekt	3	1	1	
MKIBF15	Betriebswirtschaftslehre und Service-Management	FP 15	Betriebswirtschaftslehre und Service-Management	3	1	1	
MKIBF16	Software-Engineering und Verteilte Systeme	FP 16	Software-Engineering und Verteilte Systeme 2	5	1	1	
MKIBF17	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	FP 17	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	1	1	
MKIBF18	Computergrafik und Computer Vision	FP 18	Computergrafik und Computer Vision	5	1	1	
MKIBF19	Projektarbeit	FP 19	Projektarbeit	5	1	1	
MKIBF20	Wahlpflichtfächer 1	FP 20	Wahlpflichtfächer 1	5	1	1	
MKIBF21	Embedded Software	FP 21	Embedded Software	5	1	1	
MKIBF22	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	FP 22	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	6	1	1	
MKIBF23	Kommunikationskompetenz	FP 23	Kommunikationskompetenz	6	1	1	
MKIBF24	Schlüsselkompetenzen	FP 24	Schlüsselkompetenzen	6	1	1	
MKIBF25	Wahlpflichtfächer 2	FP 25	Wahlpflichtfächer 2	6	1	2	
MKIBF26	Wahlpflichtfächer 3	FP 26	Wahlpflichtfächer 3	6	1	2	
MKIBF27	Abschlussarbeit	FP 27	Abschlussarbeit + Wissenschaftliches Arbeiten	7	3+1	4	
MKIBF28	Abschlussprüfung	FP 28	Abschlussprüfung	7	1	1	

§ 47-MKIB nicht belegt

§ 48-MKIB nicht belegt

§ 49-MKIB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MKIB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

§ 51-MKIB Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 2 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 29.02.2020 ablegen.

Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, 27.07.2016

Der Rektor
gez.

Professor Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 28.07.2016

Abgehängt am: 12.08.2016

Im Intranet veröffentlicht am: 28.07.2016

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin